

II-1813 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/31-Parl/91

682 IAB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

1991-05-06
zu 702 IJ

Parlament
1017 Wien

Wien, 3. Mai 1991

B M
W F

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 702/J-NR/91, betreffend Kostennutzen der Forschungstätigkeit im Hinblick auf den EG-Anschluß, die die Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine PETROVIC und Genossen am 14. März 1991 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Auswirkungen des Transitverkehrs wurden im Rahmen der Auftragsforschung nicht explizit behandelt. Diese Fragestellung ist - zumal gemäß Anlage 1 zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI.Nr. 76 in der Fassung BGBI. Nr. 45/1991, jeder Bundesminister in den ihm zur Besorgung zugewiesenen Sachgebieten auch für die Angelegenheiten der Forschung zuständig ist - dem Bereich der Ressortforschung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuzuordnen.

ad 2)

Unter dem Voranschlagsansatz 1/14138 "Expertengutachten und Auftragsforschung" sind Mittel für die Stimulierung europäischer Forschungskooperation erstmals 1991 - und zwar in Höhe von 30 Mio. S - vorgesehen.

Die unter dem genannten Vorschlagsansatz, VA-Post Nr. 7281, Ugl. 002, ausgewiesenen 25 Mio. S waren für die Stimulierung von Forschungsschwerpunkten an Universitäten und Kunsthochschulen vorgesehen. Für diesen Zweck wurden tatsächlich rund 10 Mio. S ausgegeben.

- 2 -

Der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten liegen die §§ 12 und 13 des Forschungsorganisationsgesetzes 1981, BGBI. Nr. 341, in der Fassung BGBI.Nr. 663/1989, sowie die gemäß § 13 Abs. 4 des Forschungsorganisationsgesetzes erlassenen Richtlinien der Bundesregierung über die Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen (Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 18. Mai 1982, Nr. 114; siehe Beilage) zugrunde.

ad 3) und 4)

Stimulierungsmittel für europäische Forschungskooperation sind - neben der Auftragsforschung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung - beim Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und beim Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft vorgesehen. Für die Vergabe, Verwendung und Evaluation der Mittel durch die Fonds gelten die Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes 1982, BGBI. 434, sowie die jeweilige Geschäftsordnung der Fonds. (Zur Auftragsforschung siehe oben.)

Die Dotierung erfolgte gegen gleichzeitige (geringfügige) Reduktion der Fondsmittel gegenüber 1990. Dadurch sollen - im Hinblick darauf, daß bei Teilnahme an Forschungsprogrammen der EG für eine EG-Förderung internationale Partnerschaften zur gemeinsamen Bearbeitung eines bestimmten Forschungsthemas vorausgesetzt werden - jene Forscher, die sich nicht mit österreichspezifischen Themen befassen, animiert werden, von den Fonds finanzierte Forschungsprojekte gemeinsam mit internationalen Partnern durchführen.

Aus Stimulierungsmittel finanzierbar sind prinzipiell alle Projekte ohne jede thematische Einschränkung, die in einer internationalen Partnerschaft in der Form durchgeführt werden, daß das Projekt aufgrund seiner Struktur auch seitens der EG förderungsfähig wäre.

- 3 -

Für die Förderung eines Projektes ist seine wissenschaftliche Qualität und nicht, ob es unter den Begriff der Stimulierung subsumiert werden kann oder nicht. Seine Zu-rechnung zum Stimulierungsprogramm erfolgt in Abhängigkeit von der Projektstruktur.

Stimulierungsmittel sind von den Fonds für Projekte, die strukturell den Förderungsrichtlinien der EG entsprechen, zu verwenden.

Bei Projekten mit mehr als einem ausländischen Partner wäre im Prinzip denkbar, - neben einem Partner aus einem EG-Staat - auch weitere Partner aus nicht EG-Staaten in das Programm einzubeziehen.

ad 5)

Die Zuordnung eines Projektes zur Kategorie "Stimulierung europäischer Forschungskooperation" hängt von der Projektstruktur ab. Unabhängig davon haben sicherlich auch im Rahmen der Stimulierung grenzüberschreitender Forschung im Bereich der Umweltforschung die Reduktion von Emmissionen und anderen Schadwirkungen bzw. die Entwicklung von an Mensch und Umwelt angepaßte Technologie einen hohen Stellenwert.

ad 6)

Im Rahmen des Forschungs- und Technologieschwerpunktes Umwelttechnik wurden entsprechend dem Forschungskonzept für Umwelttechnik 1989 Schwerpunktsetzungen und F&E-Programme zur Einführung sauberer Technologien in Industrie und Gewerbe vorbereitet und definiert. Diese seit Ende 1990 konkret anlaufenden Aktivitäten werden zum Teil in enger Abstimmung mit internationalen Programmen (OECD - Programm on Technology and Environment, EUREKA-EUROENVIRON, EG-Rahmenprogramm, etc.) und mit ausländischen Kooperationspartnern durchgeführt.

Konkret soll hier das EUREKA-PREPARE- Projekt angeführt werden, indem international abgestimmt die Einführung von präventiven Umwelttechnologien in Industrie und Gewerbe unterstützt werden soll (für erste Vorbereitungsarbeiten wurden im Jahr 1990 öS 264.000,-- ausgegeben, in den Jahren 1991 und 1992 werden mindestens öS 10 Mio. voraussichtlich mit anderen Ressorts gemeinsam zu finanzieren sein).

Wenn auch durch die zunehmend umfassende und interdisziplinäre Arbeitsweise in der Wissenschaft und die in Österreich beginnenden Bemühungen in Richtung Technology Assessment die Gefahr der Entwicklung von umwelt- und menschbelastenden Technologien verringert wird, kann sie sicherlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

ad 7)

Diese Mittel sollen zur Schaffung einer Basis für Kooperationsprojekte dienen. Sie dienen der Förderung neuer Projekte im Rahmen von COST-Aktionen und sollen die österreichische Teilnahme an EG-Projekten ermöglichen.

Im internationalen Vergleich gesehen ist die Dotierung dieser Projektbereiche eher bescheiden; im Durchschnitt werden in den EG-Ländern 10 % der für Forschung insgesamt zur Verfügung stehenden Gelder in EG-Projekte eingebracht. Nicht verbrauchte Fondsmittel sind rücklagenfähig.

ad 8)

Die im Jahr 1991 im Budget ausgewiesenen Mittel sollen der Finanzierung jener COST-Projekte, EUREKA-Projekte und jener EG-Projekte dienen, die bisher mangels entsprechender Mittel noch nicht finanziert werden konnten.

Es kann davon ausgegangen werden, daß alle mit der Vergabe befaßten Organe für eine sinnvolle Verwendung der Mittel Sorge tragen werden.

- 5 -

ad 9)

Selbstverständlich soll die Dotierung Institute sowie Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zur Aufnahme von Forschungsprojekten ermutigen. Ausschlaggebend für die Förderung kann alleine die nach wissenschaftlichen Kriterien und mit den bewährten Mitteln der Evaluation (z.B. Peer review) bewertete Qualität eines Forschungsvorhabens sein.

ad 10)

Die Zuordnung zum Stimulierungsprogramm oder die Nichtzuordnung ist nicht primär Entscheidungskriterium für die Förderung, wohl aber sekundär, nämlich dann, wenn die nationalen Mittel bereits verausgabt sind, die Stimulierungsmittel jedoch noch nicht.

Beilage

Der Bundesminister:



Amtsblatt zur

Wiener Zeitung



Nr. 114, Dienstag, 18. Mai 1982

Kundmachungen

Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, über die Gewährung und Durchführung von Förderungen gemäß § 10 leg. cit.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. April 1982 nachstehende Richtlinien gemäß § 11 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 341, beschlossen.

1. Diese Richtlinien gelten für die Gewährung und Durchführung von Zuwendungen des Bundes insbesondere von Zuschüssen, Ausgaben für eins- und amortisationsbegünstigte Gelddarlehen sowie Annullaten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüssen, die der Bund als Träger von Privatrechten einem vom Bund verschiedenen Rechtsträger aus Bundesmitteln

- für eine förderungswürdige, bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung im Bereich der Wissenschaft und Forschung,
- für eine förderungswürdige, bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung für wissenschaftliche Veranstaltungen, für wissenschaftliche Ausstellungen, für wissenschaftliche Publikationen, für wissenschaftliche Dokumentation und Information,
- und für eine förderungswürdige, bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährt, ohne daß dafür unmittelbar dem Bund gegenüber eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erbringen ist.

2. Die Förderungswürdigkeit bestimmt sich nach § 1 des Forschungsorganisationsgesetzes.

3. Soweit innerhalb des Anwendungsbereiches dieser Richtlinien im Einzelfall der Wirkungsbereich mehrerer Bundesdienststellen berührt wird, ist gemäß §§ 5 und 6 des Bundesministerien gesetzes, BGBl. Nr. 221/1973, vorzugehen.

4. Innerhalb der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche können Zuwendungen im Sinne der Z. 1 an natürliche oder juristische Personen oder Mehrheiten von Rechtsträgern vergeben werden.

5. Eine Zuwendung gemäß Z. 1 ist nur zulässig, wenn ohne sie das Vorhaben nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnte und wenn die Förderungswürdigkeit gegeben ist sowie die sachliche und finanzielle Durchführbarkeit das betreffenden Vorhabens gesichert erscheint.

6. Soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, gelten für die Durchführung der Förderung und Vorhaben gemäß Z. 1 der § 11 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 20 und § 21 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1981, mindestens.

7. Die Ansuchen um Gewährung einer Förderung für Wissenschaft und Forschung haben zumindest die in der Beilage 1 vorgesehenen Angaben, solche um Gewährung einer Förderung für die Abhaltung von Kongressen oder Symposien zumindest die in der Beilage 2 vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Sie können entsprechend den spezifischen Anforderungen der einzelnen Bundesdienststellen modifiziert werden.

8. Eine Zuwendung im Sinne der Z. 1 darf nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenhalt der zu fördernden Leistung entsprechen. Eine Förderung aus Bundesmitteln ist nur zulässig, wenn ohne sie das Vorhaben nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden könnte.

Zuwendungen im Sinne der Z. 1 können nur unter den in der Beilage 3 enthaltenen Bewilligungsbedingungen und -auflagen gewährt werden. Sie können gemäß den Bedürfnissen des Einzelfalles erweitert werden.

Wenn erforderlich scheint, kann eine Gerichtsstandsklausur vereinbart werden.

9. Wenn bei der Durchführung des zu fördernden Vorhabens Einrichtungen oder Geräte, deren Wert (Preis einschließlich Umlaufsteuer) im Einzelfall § 20.000,- überschreigt, ausschließlich aus nichtfinanzierbaren Zuwendungen des Bundes angeschafft werden sollen, sind, sofern das Gerät nicht im Eigentum des Bundes steht, Vereinbarungen zu treffen, daß nach Ablauf des Vorhabens vom Förderungsempfänger auf Anforderung diese Geräte für weitere Förderungszwecke der Förderungsstelle kostengünstig zur Verfügung gestellt werden oder diese Geräte zu diesem Zweck in das Eigentum einer von der Förderungsstelle genannten Rechtspersonlichkeit übertragen werden oder vom Förderungsempfänger eine angemessene Abgeltung in Geld, insbesondere bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Förderungszweckes zu erstatten ist.

10. Soweit die Eigenart in einer Reihe von Fällen in diesen Richtlinien nicht berücksichtigt, ergänzende Regelungen erfordert, kann die Förderungen gewährrende Stelle Sonderrichtlinien erlassen. Diese sind unbeschadet der Bestimmungen der Punkte 2 und 13 dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mitzuteilen und in geeigneter Weise kundzumachen.

11. Die Förderungen gewährnden Stellen haben, sofern nicht berechtigte Interessen entgegenstehen, für eine geeignete Auswertung bzw. Verbreitung der Ergebnisse der Förderungen nach Maßgabe der Erfordernisse und ihrer sachlichen und finanziellen Möglichkeiten vorzusorgen.

12. Zuwendungen im Sinne der Z. 1 sind zentral gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 9. September 1981, Zi. 2470/10-21/81, diesem Bundesministerium direkt bekanntzugeben.

13. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen sind für die Gewährung und Durchführung von Zuwendungen im Sinne der Z. 1 die einschlägigen haushaltstrechlichen Bestimmungen anzuwenden.

Beilagen

Beilage 1: Musterantrag für die Gewährung einer Förderung für Wissenschaft und Forschung

Beilage 2: Musterantrag für die Gewährung einer Förderung für die Abhaltung von Kongressen oder Symposien

Beilage 3: Förderungsbedingungen und -auflagen

An das
Bundesministerium für

Beilage 1

Ansuchen
um die Gewährung einer Förderung für Wissenschaft und Forschung

9. Sofern der jeweilige Platz nicht ausreicht, bitte Beiblätter benötigen.

1. Name, Anschrift und Rechtsform des oder der Förderungserwerber:

2. Name und Anschrift der Gesellschaft oder bzw. des Geschäftsführers:

3. Bankverbindung:

4. Kurzbeschreibung der vorhandenen wissenschaftlichen Kapazitäten bzw. der fachlichen Eignung (bitte detailliert vorhandenes Tätigkeitsüberblick beizulegen):

5. Beschreibung der geplanten Forschungs- bzw. wissenschaftlichen Arbeiten (einschließlich Angabe eines Kurztitels bei Projektförderung), für die um Förderung angewandt wird, sowie Angabe des Zeitplanes:

6. Wissenschaftlicher Verantwortlicher bei Projektförderung:

7. Kosten und Kostenarten bzw. bei Projektförderungen Gemeinkostensatzplan:

8. Höhe und Art der beantragten Förderung:

9. Sonstige Stellen, bei denen Mittel beantragt oder von diesen Mitteln bereits eingesetzt oder gewährt wurden und Höhe dieser Mittel:

10. Höhe allerfalls vorhandener Eigenmittel, die eingesetzt werden sollen:

11. Höhe der Bundesmittel, die dem (den) Förderungsgewerber(n) innerhalb der letzten fünf Jahre für ein Vorhaben der gleichen Art gewährt wurden:

12. Angaben darüber, warum die Forderungen bzw. wissenschaftliches Arbeitse ohne Förderung von Bundesmitteln nicht oder nicht im bestmöglichen Umfang durchgeführt werden könnte:

13. Unterlegt der Förderungsgewerber bzw. die in Punkt 3 genannten Personen einer Beschränkung in der Vergangenheit das Vermögen? Ist oder war (innerhalb der letzten fünf Jahren) ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhängig?

14. Vom Förderungsgewerber verschiedene Rechtfertiger, die allfällig für Tätschungen beansprucht werden sollen oder mit denen gemeinsam das Vorhaben durchgeführt werden soll:

15. Sonstige Angaben:

Ich (Wir) bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

(Datum)

(Stampiglie und rechtsverbindliche Zeichnung des bzw. der Förderungsgewerber)

An das
Bundesministerium für

Bteilige 2

Ansuchen

um die Gewährung einer Förderung für die Ablaufung von Kongressen oder Symposien

1. Beschreibung des geplanten Kongresses (Symposiums), Beschreibung des geplanten Kongresses (Symposiums), Programm, Zeitpunkt und der Dauer des Kongresses:

2. Name, Anschrift und Rechtsform des oder der Förderungsgewerber:

3. Name und Anschrift der Gesellschaft bzw. des Geschäftsführers:

4. Bankverbindung:

5. Angabe der Vortragenden, die eingeladen wurden oder eingeladen werden sollen:

6. Angabe des Personenkreises, der eingeladen wurde oder eingeladen werden soll:

7. Angaben über allfällige bisher durchgeführte Kongresse oder Symposien:

8. Stellen, mit denen der Kongress oder das Symposium gemeinsam durchgeführt werden soll:

9. Kosten und Kostenarten bzw. Finanzierungspläne:

10. Höhe und Art der beantragten Förderung:

11. Sonstige Stellen, bei denen Mittel beantragt oder von diesen Mittel bereits ausgezahlt oder gewährt wurden und Höhe dieser Mittel:

12. Höhe allerfalls eigener bzw. erwarteter Kongressaufwand:

13. Höhe der Bundesmittel, die der bzw. die Förderungsgewerber innerhalb der letzten fünf Jahre für die Ablaufung von Kongressen und Symposien erhalten haben:

14. Angabe darüber, warum der Kongress bzw. das Symposium ohne Förderung von Bundesmitteln nicht oder nicht im bestmöglichen Umfang abgehalten werden könnte:

15. Unterlegt der oder die Förderungsgewerber bzw. die im Punkt 3 genannten Personen einer Beschränkung in der Vergangenheit das Vermögen? Ist oder war (innerhalb der letzten fünf Jahren) ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhängig?

16. Sonstige Angaben:

Ich (Wir) bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

(Datum)

(Stampiglie und rechtsverbindliche Zeichnung des bzw. der Förderungsgewerber)

Seite 2 zur Mitteilung über die Gewährung einer Förderung

Bteilige 3

17.

I. Allgemeine Bewilligungsbedingungen und -voraussetzungen:

1. Die zugewiesenen Förderungsmittel sind ausschließlich zur Finanzierung des regionalen Forschungsvorhabens zu verwenden.

2. Der Förderungsempfänger hat das Vorhaben nach Annahme der Zuschreibung unverzüglich zu beginnen, entsprechend dem Forschungsprogramm durchzuführen und termingerecht fortzustellen.

Alle Ergebnisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens vorzüglich oder unmöglich machen, sind dem Bundesministerium für unverzüglich einzulegen.

3. Erweist sich bei der Durchführung des Vorhabens, daß das Forschungsvorhaben nur nach Vornahme von Abänderungen gegenüber dem Förderungsvorhaben bzw. den angenommenen Bedingungen erreichbar werden kann, ist unverzüglich ein begründetes Antragen auf Abänderung an das Bundesministerium für zu richten. Die beantragte Änderung darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Bundesministerium für vorgenommen werden.

4. Der Förderungsempfänger hat zum Nachweis der ordnungsgemäßigen Abwicklung des geförderten Vorhabens einmal jährlich einen Bericht über den Arbeitsfortschritt in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Er ist außerdem verpflichtet, dem Bundesministerium für jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erläutern sowie den vom Bundesministerium für beauftragten Organen zu ermöglichen, sich über alle das Forschungsvorhaben betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten.

5. Die Förderungsmittel werden nach Maßgabe des erwiesenen Bedarfs bzw. Arbeitsfortschritts nach budgetärer Verfügbarkeit flüssig gemacht. Der Förderungsgeber hat das Recht, die Auszahlung des Förderungsbetrages oder allenfalls noch ausstehende Teile desselben einzustellen, sobald und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäßige Durchführung des Förderungsvorhabens nicht mehr gewährleisten erscheinen lassen.

6. Der Förderungsempfänger hat zur Überprüfung der wiedergemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das Bundesministerium für gesonderte, sich auf die Gesamtkosten des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen. Er hat einen Geburungsbericht innerhalb der zu vereinbarenden Fristen der Förderungsstelle zu erstatten und den von der Förderungsstelle beauftragten Organen die Einsicht in die Bücher und Belege zu gestatten.

7. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin einen sachlichen Schlussbericht und eine Kurzfassung hierzu in deutscher Sprache, jeweils in dreifacher Ausfertigung, dem Bundesministerium für vorzulegen.

8. Der Förderungsempfänger hat bei allen Veröffentlichungen sowie an den geförderten Geräten, Einrichtungen und Baulichkeiten an gut sichtbarer Stelle den Hinweis anzubringen: „Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für“

9. Das Bundesministerium für behält sich das Recht vor, anlässlich der Genehmigung der Abrechnung über die weitere Verwendung von ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Förderungsmitteln angeschafften Geräten zu verfügen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

10. Die Förderung ist rückzuverzetteln und vom Tage der Auszahlung an mit 5% über dem jeweils geltenden Zinssatz für Einkontrollen der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen, wenn

- der Förderungsgewerber das Bundesministerium für über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat, oder
- das Forschungsvorhaben durch Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- die sofortige Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, nicht erfolgte, oder
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
- den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten, oder
- vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden, insoweit eine zweimalige, den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.

11. Jeder unmittelbar wirtschaftliche Nutzen, der dem Förderungsempfänger während der Durchführung oder innerhalb von fünf Jahren nach Abschluß des geförderten Vorhabens (Fertigstellungstermin) aus dem Forschungsvorhaben erwächst, ist vom Förderungsempfänger unverzüglich dem Bundesministerium für ... behannzt zu geben. Das Bundesministerium für ... behält sich ebenfalls das Recht vor, einen wirtschaftlich gerechtfertigt erscheinenden Betrag bis zur Höhe der Förderung zurückzufordern.

II. Besondere Bewilligungsbedingungen und -anlagen:

1.
2.
3.

Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 13 Abs. 4 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, über die Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen

Die Bundesregierung hat in der Sitzung vom 13. April 1982 nachstehende Richtlinien gemäß § 13 Abs. 4 des Forschungsorganisationsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 341, beschlossen:

1. Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen (Expertengutachten). Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen (Expertengutachten) sind nach den Bestimmungen des Privatrechtes zu beurteilende Vereinbarungen des Bundes mit vom Bund verschiedenen Rechtsträgern im Bereich von Wissenschaft und Forschung gegen eine bestimmte oder bestimmbare Gegenleistung.

2. Soweit innerhalb des Anwendungsbereiches dieser Richtlinien im Einzelfall der Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien berührt wird, ist gemäß den §§ 5 und 6 des Bundesministerengesetzes, BGBl. Nr. 389/1973, vorzugehen.

3. Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen sind gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 8. September 1981, ZL 2470/10-21/81, diesem Bundesministerium direkt bekanntzugeben.

4. Innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches können Forschungs- und Entwicklungsaufträge an natürliche und juristische Personen oder Mehrheiten von Rechtsträgern vergeben werden.

5. Der Auftraggeber oder die Gruppe von Auftraggebern haben ein Angebot zu legen, das mindestens die in der Bellage 1 vorgesehenen Angaben zu enthalten hat.

Dieses kann entsprechend den spezifischen Anforderungen der einzelnen Bundesdienststellen erweitert werden.

6. Die Art der Vergabe von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen ist – soweit dafür besondere bundesgesetzliche Regelungen nicht bestehen – nach der Natur der Leistungen sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigheit der Verwaltung zu bestimmen.

7. Innerhalb der nach dem vorigen Punkt festgelegten Vergabeart sind von der vergebenden Stelle ein bzw. nach Möglichkeit mehrere Angebote einzuhören, die dem oben angeführten Mindestinhalt entsprechen.

8. Eine öffentliche Ausschreibung hat zu erfolgen, wenn die voraussichtlichen Kosten des Forschungsauftrages oder der Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen 10 Millionen S übersteigen. Sofern infolge der Natur der Sache eine öffentliche Ausschreibung nicht möglich ist, ist eine öffentliche Interessentensuche durchzuführen. In diesem Fall sind der Leistungsgegenstand, der finanzielle Rahmen und allfällige Bedingungen sowie Befristungen für die Leistungserbringung öffentlich kundzumachen.

Die Bestimmungen der ÖNORM A 2030 sind sowohl bei der öffentlichen Ausschreibung als auch bei der öffentlichen Interessentensuche und bei den sonstigen Vergabearten sinngemäß anzuwenden.

9. Auslobungen können vorgenommen und Juoren bestellt werden.

10. Die Vergütung des Bundes für Forschungsaufträge und Aufträge über sonstige wissenschaftliche Untersuchungen ist auf Grundlage der erforderlichen Kosten zu vereinbaren. Ein darüber hinausgehender Entgelt kann vereinbart werden. Eine Pauschalierung kann vorgenommen werden.

11. Hinsichtlich der Festlegung der Vergütung ist im allgemeinen zu unterscheiden zwischen einer

- a) Festvergütung (Fixpreis oder Pauschalvergütung);
- b) einer Vergütung der nachzuweisenden Kosten bzw. des allfälligen Entgeltes und Festlegung eines Höchstbetrages.

Festvergütungen werden üblicherweise zu vereinbaren sein, wo eine genaue Berechnung der Entgeltsfeststellung bereits im voraus möglich ist. Wo dies nicht der Fall ist, wird zwecks Verringerung des Kostenrisikos für den Auftraggeber die unter b) vorgebene Verrechnungsalternative zu wählen sein.

12. Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen (Expertengutachten) zur Erbringung von Leistungen dürfen nur an leistungsfähige und fachkundige Auftraggeber vergeben werden, die eine vollständige und termingerechte Vertragserfüllung erwarten lassen.

13. Werden im Rahmen des Auftrages Arbeitskräfte eingesetzt, so ist zu vereinbaren, daß der Auftragnehmer als Arbeitgeber zu fungieren hat und die Dienstverträge im eigenen Namen abzuschließen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen hat.

Werden im Rahmen des Auftrages sonstige Subverträge geschlossen, so ist zu vereinbaren, daß der Auftragnehmer diese im eigenen Namen abzuschließen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen hat. Innerhalb der Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen können auch Aufträge zur Vorbereitung und Beratung in Fragen der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung von den zuständigen Bundesministerien an geeignete Sachverständige und Expertengruppen (Projektkreise) vergeben werden. Zu diesem Zweck können mit natürlichen und juristischen Personen bzw. Mehrheiten von Rechtsträgern Werkverträge über die entsprechenden Ausarbeiten und damit zusammenhängenden koordinierenden und redaktionellen Arbeiten abgeschlossen werden.

14. Folgenaufträge zur Verwertung der Ergebnisse von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen, insbesondere auch die Publikation der Ergebnisse, können im Rahmen der für Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen verfügbaren Mitteln erfolgen.

15. Soweit es die Eigenart des Auftrages erfordert, jedenfalls bei Aufträgen mit einer Auftragssumme über 10 Millionen S, ist vertraglich eine Projektbegleitung vorzusehen.

Die Projektbegleitung umfaßt den periodischen Kontakt zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bezüglich wissenschaftlicher, administrativer und finanzieller Fragen der Projektdurchführung und einschließlich des Fortschrittes des Projektes.

16. Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen sind gemäß dem beiliegenden Mustervertrag (einschließlich der beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren (Bellage 2 und 3).

Im Einzelfall ist dabei zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 5 (Zurverfügungstellung von Unterlagen oder Gerüsten) gegeben ist,sonstens könnte diese Bestimmung entfallen bzw. durch die Bestimmung über die Verwendung von anzuschaffenden Gerüsten ersetzt werden. In diesem Fall wird festzuhalten sein, ob das anzuschaffende Gerät im Eigentum des Bundes stehen wird oder eine Auflage an den Empfänger zur Eigentumsübertragung an einen vom Auftraggeber genannten Dritten, zur Abteilung bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Zuwendungszweckes oder zur kostenlosen Zurverfügungstellung des Gerätes für weitere Verwendungen zu vereinbaren ist. Von einer solchen Auflage kann nur abgesehen werden, wenn der Wert (Preis einschließlich Umsatzsteuer) des Gerätes S 20.000,- nicht übersteigt.

17. Hinsichtlich der beigeschlossenen Allgemeinen Vertragsbedingungen (Bellage 3) wird zu prüfen sein, ob Erweiterungen im Hinblick auf Gebrauchshaltungsfristen, Rücktrittsrechte, Vertragsstrafen, Schutzrechtsvorbehalte und Zustimmungsrechte zu Veröffentlichungen sowie sonstige, den Einzelfall betreffende Modifikationen vorzunehmen sind.

18. Soweit die Eigenheit des Einzelfalls in diesen Richtlinien nicht berücksichtigte ergänzende Regelungen erfordert, sind diese vertraglich zu vereinbaren.

19. Soweit die Eigenheit in einer Reihe von Fällen in diesen Richtlinien nicht berücksichtigte ergänzende Regelungen erfordert, kann die Aufträge vergebende Stelle Sonderrichtlinien erlassen. Diese sind unbeschadet der Punkte 2 und 21 dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln und in geeigneter Form kundzumachen.

- 4 -

Beflag 2

Mustervertrag

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für als Auftraggeber und als Auftragnehmer schließen hiermit nachstehenden

VERTRAG

§ 1

Der Auftraggeber erteilt und der Auftragnehmer übernimmt den Auftrag zu folgendem Thema:

Die in sich geschlossene Arbeit umfaßt folgende Leistungen (Arbeitsprogramm):

§ 2

Die im § 1 angeführten Leistungen werden nach folgendem Zeitplan erbracht:

§ 3

Für die gesamte aufgrund dieses Vertrages dem Auftragnehmer entstehende Arbeit und Mühe einschließlich der biebel onfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrt- und Reisekosten sowie für das vom Auftragnehmer unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der darauf entfallenden Laster sowie einschließlich allfälliger direkter und indirekter Abgaben wird eine feste Pauschalvorgütung von (in Worten:) vereinbart.

Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellung und die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (§ 1), die der Auftraggeber verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragnegelters zu erbringen.

(Oder: Der Auftragnehmer erhält auf Grund einer ordnungsgemäßen, detaillierten Abrechnung seine nachgewiesenen Kosten und Entgelte bis zum Betrag von maximal (in Worten:). Soweit eine Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, erhöht sich dieser Betrag um die rechnungsmäßig vom Auftragnehmer auszuweisende Umsatzsteuer. In diesen Fällen werden die Kosten und Entgelte ohne die Vorsteuer eruiert.)

§ 4

Die Bezahlung (§ 3) erfolgt nach Maßgabe des folgenden Zahlungsplanes:

(oder innerhalb von Wochen nach ordnungsgemäßer Erfüllung des Auftrages).

§ 5

(Allfällige Regelungen über die Zurverfügungstellung von Unterlagen oder Geräten bzw. Regelung über die Anschaffung und das Eigentum von Geräten innerhalb des Forschungsauftrages.)

§ 6

(Allfällige Regelungen im Hinblick auf Geheimhaltungspflichten, Rücktrittsrechte, Vertragsstrafen, Veröffentlichungen und Schutzrechte in Anwendung des Punktes 17 der Richtlinien.)

§ 7

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerechtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtsboverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das österreichische Recht anzuwenden.

Die beigefteten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

Wien, am

Der Auftraggeber:

Wien, am

Der Auftragnehmer:

Beflag:

Allgemeine Vertragsbedingungen

2. Die Aufträge vergebenden Stellen haben, sofern nicht berechtigte Interessen entgegenstehen, für eine geeignete Auswertung bzw. Verbreitung der Ergebnisse der Aufträge nach Maßgabe ihrer sozialen und finanziellen Möglichkeiten vorzusorgen.

3. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen sind für die Vorbereitung und Durchführung von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen die jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen anzuwenden.

Beflag:

Beflag 1: Musteroffert

Beflag 2: Mustervertrag.

Beflag 3: Allgemeine Rahmenbedingungen.

An den
Bundesministerium für

Beflag 1

Offer

für den Forschungsauftrag oder das Expertengutachten:

1. Name und Rechtsform des oder der Auftragnehmer
2. Kurzbeschreibung der vorhandenen wissenschaftlichen Kapazität:
3. Biblio durchgeföhrte wissenschaftliche Arbeiten:
4. Nachweis der fachlichen Eignung des oder der Auftragnehmer und ihrer Mitarbeiter:
5. Arbeitsplan (wissenschaftliche Zielsetzung, Zeitplan usw.):
6. Wissenschaftliche Klärungen oder Personen, die für Tullerbeiten herangezogen werden:
7. Vom Auftragnehmer beabsichtigte Auswertung der Ergebnisse:
8. Bankverbindung des Auftragnehmers:
9. Sonstige Bemerkungen:

Datum: Unterschrift:

10. Kostenplan:**11. Personalkosten:****1.1 Dienstnehmer:**

- a)
- b) (Jeweils Angabe der Qualifikation, des monatlichen Bruttolohnes und der Wochenarbeitsstunden, der Gesamtduer der Mitwirkung und der sich einschließt. Mbt der Gehaltsnebenkosten entgegen den Gesamtkosten.)

1.2 Werkverträge: ?

- a)
- b) (Angabe der Funktion, der Dauer des Werkvertrages und der Höhe des Werkvertragsentgeltes)

1.3 Reise- und Kongreßteilnahmekosten: ?

- a)
- b) (Angabe des Zweches der Reise bzw. Kongreßteilnahme, gegliedert nach Inlands- und Auslandbereichen)

2. Sachkosten: ?**2.1 Anschaffung von Geräten (nähtere Bezeichnung):**

- a)
- b)

2.2 Datenerarbeitungskosten:**2.3 Sonstige Kosten (nähtere Bezeichnung):**

- a)
- b)

Kosten insgesamt**Allfällige Mehrwertsteuer ?****Summe insgesamt**

? Sofern gemäß dem Inhalt des Vertrages eine Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, ist in der Kalkulation darauf zu achten, daß die einzelnen Kosten netto, das heißt ohne auf sie entfallende Umsatzsteuer eingesetzt werden, da der Auftragnehmer die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges hat.

Beilage 3

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Verbindlich für beide Vertragspartner ist nur, was schriftlich vereinbart wurde. Auch Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

1. Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände schriftlich vereinbart werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages im Falle stellen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und unfähige von ihm zu erwartende Maßnahmen zu benachrichtigen.

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des Werkes die Bezeichnung allfälliger Mängel über Aufforderung des Auftraggebers eines ausdrücklichen Entgeltanpruchs in angemessener Frist vorzunehmen. Diese Verpflichtung erlischt, sofern der Auftraggeber die solchen Verlangen nicht binnen acht Monaten nach Beendigung des Werkes an den Auftragnehmer überreicht (Datum des Poststempels). Kommt der Auftragnehmer einer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, oder ist nach die Erteilung mangelfrei, gilt folgendes:

a) Ist das Werk dadurch für den Auftraggeber unbrauchbar, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf die Vergütung (§ 3) und hat bereits empfangene Beträge zurücklich 3% über dem jeweiligen Dispositum der Österreichischen Nationalbank liegende Zinsen vom Tage des Empfangens der Beträge an gerechnet, zurückzuholen.

b) Ist das Werk für den Auftraggeber nicht unbrauchbar und ist eine Verbesserung durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung der tatsächlichen aufgelegten Verbesserungskosten bis zur Höhe der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Vergütung (§ 3).

c) Ist das Werk für den Auftraggeber nicht unbrauchbar, aber in seinem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung der Vergütung.

Die Ansprüche nach lit. a) bis c) können bei sonstigem Ausfall nur binnen acht Monaten nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden; wurde eine bestimmte Verbesserungsfrist nicht gesetzt, endet die Gewährleistungsfrist ein Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

4. Werden vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat er als Arbeitgeber zu fungieren und die Dienstbew. Werkverträge in seinem Namen auf seine Rechnung abschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subworkverträge über tatsächliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages (§ 1) bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, daran er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, in gleicher Umfang wie für eigenen Verschulden.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen des Vertrages erbrachte Ausarbeitungen zur Gänze oder teilweise als Einzelpublication oder in einer einschlägigen Schriftenreihe zu veröffentlichen bzw. deren Veröffentlichung durch den Auftragnehmer oder Dritte zu fördern.

6. Führt die Arbeit an dem vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung des Auftragnehmers, die patent- oder lizenzifähig ist, hat der Auftragnehmer sieben unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen und – dessen Einverständnis vorausgesetzt – das Patent anzumelden sowie sein Recht aus der Anmeldung dem Auftraggeber zu übertragen.

7. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß Punkt 8 nicht vor, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Bausumlagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand des Auftragnehmers entsprechenden Teil eines allfälligen vereinbarten Entgeltes zu bezahlen.

8. Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

a) wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber über wesentliche Umstände geäuscht oder unvollständig unterrichtet hat, sofern nicht ein Nichtigkeitsgrund vorliegt;

b) wenn das Werk durch Verschulden des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist und die Leistung auch in der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erbracht wird;

c) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern der Auftragnehmer diese selbst zu vertreten hat; als ein solcher Umstand gilt auch, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung nicht fristgerecht begonnen oder einen vereinbarten Zwischentermin nicht eingehalten hat, und eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist, oder wenn der Auftragnehmer die sofortige Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, unterlassen hat, oder wenn der Auftragnehmer den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus seinem Verschulden nicht eingehalten hat;

d) wenn der Auftragnehmer vorgesetzte Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beibringt, sofern in den beiden letzten Fällen eine zweimalige das zweitreichlichste Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist;

e) wenn der Auftragnehmer ohne die gemäß Punkt 6 erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subworkvertrag abgeschlossen hat;

f) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgesetzt wird; das Rücktrittsrecht kann im Falle des Ausgleichs während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in dem ehemaligen Fällen weiterbestehen bis zur Beendigung der Laufzeit gefordert gemacht werden;

g) wenn der Auftragnehmer stirbt oder die Eigenbesetzung vorliegt.

Im Falle des Rücktritts nach lit. a) bis f) verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf die vereinbarte Vergütung und ist darüber hinaus verpflichtet, bereits erhaltene Vergütungen zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem jeweiligen Dispositum der Österreichischen Nationalbank liegenden Zinsen vom Tage des Empfangens der Beträge an gerechnet zurückzuzahlen sowie dem Auftraggeber die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsene Mehraufgaben zu ersetzen. Dies gilt auch im Falle einer Nichtigkeit des Vertrages gemäß lit. a). Im Falle des Rücktritts gemäß lit. g) gelten die Bestimmungen des Punktes 5 sinngemäß.

9. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung durch den Auftraggeber Testergebnisse schriftlich bekanntzugeben. Er ist außerdem verpflichtet, jederzeit Auskünfte hinsichtlich des übernommenen Auftrages zu erteilen und Prüfungsorganen des Auftraggebers jede Unterichtung zu ermöglichen.

10. Sofern mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese dem Auftraggeber für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

11. Soweit im besondoren Vertragstext und in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten subsidiär die Bestimmungen des ABGB.

12. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei den Vertragspartnern bleibt.